

Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Ortsgemeinde Hillscheid

in der Fassung vom 04.06.2026

Vorwort:

Gemeinden und Städte leben vom Engagement ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Vereine und Verbände sind nach wie vor zentrale Orte dieses freiwilligen Einsatzes, ohne den eine Gemeinschaft nicht lebensfähig wäre. Ebenso unverzichtbar ist der Beitrag all jener, die dieses Engagement in vielfältiger Weise unterstützen.

Die Ortsgemeinde Hillscheid fördert dieses bürgerschaftliche Engagement durch eine transparente, faire und verlässliche Vereinsförderung. Ziel dieser Satzung ist es, eine Orientierungshilfe zu bieten, um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, ohne übermäßige Bürokratie aufzubauen. Die Satzung soll Verwaltung, Gemeinderat und Vereinen gleichermaßen eine nachvollziehbare, gerechte und wertschätzende Grundlage für Entscheidungen bieten. Dabei gelten Vertrauen, Augenmaß und Dialogbereitschaft als Grundprinzipien.

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Förderung ortsansässiger Vereine (e.V.), insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, gewährt die Ortsgemeinde Hillscheid freiwillige Beiträge und Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Fördermittel werden ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Politische Parteien und Organisationen,
 - Religionsgemeinschaften
 - Vereine ohne Bezug zum kulturellen, sportlichen oder sozialen Gemeinwohl,
 - Nicht ortsansässige Vereine (als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Hillscheid und überwiegendem Mitgliederanteil aus Hillscheid),
 - reine Fördervereine, deren ausschließlicher Zweck im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege für andere Organisationen besteht

2. Förderarten

- Jährliche Grundförderung (3)
- Besondere Grundförderung (4)
- Förderung der Jugendarbeit (5)
- Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen (6)
- Nutzung gemeindlicher Einrichtungen (7)
 - Jubiläumsgaben (7)
- weitere Unterstützungsmaßnahmen (8)

3. Jährliche Grundförderung

1. Förderfähige Vereine erhalten auf Antrag eine jährliche Grundförderung, gestaffelt nach Mitgliederzahl:

<u>Mitgliederzahl</u>	<u>Jahreszuschuss</u>
• bis 100 Mitglieder	100,00 €
• 101 bis 300 Mitglieder	150,00 €
• 301 bis 500 Mitglieder	200,00 €
• ab 501 Mitglieder	250,00 €

2. Grundlage ist die vom Dachverband bestätigte Mitgliederzahl des Vorjahres oder ein geeigneter Nachweis. Bei Vereinen ohne Dachverband genügt eine formlose Bestätigung des Vorstands.
3. Anträge sind jährlich bis zum 30.08. des Vorjahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen, damit die Förderung bei der Planung des neuen Haushaltes der Ortsgemeinde mit aufgenommen werden kann.

4. Besondere Grundförderungen

1. Musikalische Vereine mit aktivem Chor oder Orchester erhalten eine jährliche Pauschale von 200,00 € zur Unterstützung ihrer kulturellen Arbeit.
2. Der SV 08 Hilscheid erhält gemäß Vereinbarung vom 30.03.2017 zur Deckung der Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten der Anlage „Kunstrasenplatz“ einen jährlichen Zuschuss von 10.500,00 € (2.500,00 € Bewirtschaftungs-/Unterhaltungskosten und 8.000,00 € für allgemeine Betriebskosten).

3. Die folgenden Pauschalförderungen werden gewährt:

Verein	Zuschuss	Begründung
Bücherei der kath. Kirchengemeinde	200,00 €	Förderung der Leseförderung und offenen Bildungsangebote
Vereinsring Hilscheid e.V.	1.000,00 €	Koordination und Unterstützung der Vereinsarbeit
Westerwaldverein e.V., Zweigverein Hilscheid	260,00 €	Pflege der Wanderwege und Naturschutzarbeit
DRK OV Kannenbäckerland	620,00 €	Unterstützung des Katastrophenschutzes und Sanitätsdienstes
Sozialverband VdK OV Höhr-Grenzhausen	60,00 €	Soziale Beratung und Interessenvertretung

4. Der Betrieb des Dorfcafés "Ahl Schul" wird mit bis zu 10.000,00 € jährlich unterstützt. Abrechnung erfolgt nach Einzelnachweis in Abstimmung mit der Verwaltung.

5. Förderung der Jugendarbeit

1. Der MGV Edelweiß 1892 e.V. Hilscheid erhält zur Unterstützung des Kinder- und Jugendchores einen Zuschuss in Höhe des nachgewiesenen Defizits (max. 4.500,00 €). Die Auszahlung erfolgt in zwei Abschlägen. Der erste Abschlag wird nach Bewilligung des Haushaltes der Ortsgemeinde ausgezahlt. Nach Prüfung der Abrechnung eines Jahres zu Beginn des Folgejahres wird gegebenenfalls der zweite Abschlag ausgezahlt.
2. Der Schachclub erhält jährlich 300,00 € zur Ausrichtung der Westerwald Open. Es muss seitens des Vereines nachgewiesen werden, dass das Turnier stattgefunden hat.
3. Weitere Jugendprojekte werden auf Antrag gefördert. Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Wirkung im Gemeinwesen.

6. Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen

1. Sonderförderungen für Anschaffungen ab 2.000,00 € sind möglich. Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 €.
2. Bei baulichen Maßnahmen (Neu-, Um-, Anbau, grundlegende Instandsetzung) kann ein Zuschuss bis max. 10 % der anrechnungsfähigen Kosten gewährt werden.
3. Die Verwaltung unterstützt die Antragsteller bei der Antragstellung und prüft die Förderfähigkeit unter Berücksichtigung der Vereinsgröße und Eigenleistungen.

Die Anträge sind bis zum 30.08. des Vorjahres einzureichen, damit die entsprechende Förderung bei der Planung des neuen Haushaltes der Ortsgemeinde mit aufgenommen werden kann.

4. Die Richtlinien setzen bewusst auf ein niedrigschwelliges Verfahren. Bei einfachen Projekten genügt eine Projektbeschreibung mit grober Kostenaufstellung. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und wird als Zeichen der Wertschätzung gewährt.
5. Eine Rückforderung erfolgt nur bei nachweislich zweckwidriger Mittelverwendung. Auf eine Verzinsung wird verzichtet.

7. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

1. Sportanlagen und Sporthallen werden kostenlos für Trainings- und Punktspiele bereitgestellt.
2. Die Oberwaldhalle oder der Limespavillon können durch ortsansässige Vereine einmal jährlich mietfrei genutzt werden.
3. Vereinsräume in der „Ahl Schul“ und vergleichbare Einrichtungen werden zu einem symbolischen Mietzins vergeben. Erbrachte Eigenleistungen der Vereine (z. B. Ausbau, Technik) werden bei der Bemessung berücksichtigt.

8. Zuwendung bei Jubiläen

Vereine erhalten:

- 300,00 € für alle Jubiläen, welche teilbar durch 25 sind
- 750,00 € bei einem 100-jährigem Jubiläum

9. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

Die Ortsgemeinde Hilscheid kann besondere Projekte oder Veranstaltungen fördern, sofern diese im Interesse der Allgemeinheit liegen und das bürgerschaftliche Engagement stärken. Hierzu zählen auch Veranstaltungen wie Seniorenausflüge oder Kirmesprojekte, sofern ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hillscheid, den 04.06.2026

Stephan Schnelle

Ortsbürgermeister